

3.

Der Bußgeldkatalog

3

In der Systematik der Tatbestände der straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten bildet der BKat eine nicht abschließende (*Bauer*, in: Beck'sche Textausgaben Bußgeldkatalog, S. XXIII) Übersicht der möglichen Ordnungswidrigkeiten.

Wichtig für das Verständnis: Der BKat ist lediglich eine Zumessungsnorm, nicht aber auch die Rechtsgrundlage für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (*ders.*, S. XVIII).

Der BKat wurde geschaffen, um bundeseinheitliche Regelsätze festzulegen. Die Gerichte und Verwaltungen sollen sich daran orientieren (= **Bindungswirkung**; VG München, Beschl. v. 13. 11. 2012 – M 6a S 12.4725) aber auch den Bürgerinnen und Bürgern wird damit schon im Vorfeld ein Richtwert für die zu erwartende Strafe gegeben.

Systematik des BKat

Der BKat gliedert sich in zwei Abschnitte, in denen eine Unterscheidung in fahrlässig (Abschnitt I) und vorsätzlich (Abschnitt II) begangene Ordnungswidrigkeiten vorgenommen wird. Unter dem jeweiligen Abschnitt sind die einzelnen Tatbestände nach Rechtsgrundlagen geordnet aufgelistet.

Den entsprechenden Tatbeständen sind ein Regelsatz und ein etwaiges Fahrverbot zugeordnet. Dabei geht die Tabelle von der gewöhnlichen Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit aus, d.h. Grundlage ist die durchschnittliche Tatbegehung ohne Hinzutreten besonderer Umstände (sofern solche nicht besonderes Tatbestandsmerkmal sind).

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog

Wie sich unschwer aus dem Namen ablesen lässt, soll der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog (**BT-Kat-OWi**) Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festlegen. Im Zusammenspiel mit der BKatV wird so die bundeseinheitliche Behandlung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten umfassend garantiert (*Bauer*, in: Beck'sche Textausgaben Bußgeldkatalog, S. XXXIV). Die gewollte Vereinheitlichung hindert aber die Länder nicht daran, eigene Tatbestände hinzuzufügen (*ders.*, S. XXXV).

Wichtig: Der BT-Kat-OWi dient lediglich den Behörden und Polizeidienstkräften zur Vereinheitlichung der Behandlung und Erfassung von Ordnungswidrigkeiten, entfaltet aber weder Wirkung für den Betroffenen noch sind die Gerichte an diese bloße verwaltungsinterne Richtlinie gebunden (OLG Hamm, Beschl. v. 24.3.2009 – 3 Ss OWi 844/08, m. w. N.; *Strohmayr*, in: Aktuelles Straßenverkehrsrecht, § 26a StVG Rn. 1).

4.

Ordnungswidrigkeiten bei Berufskraftfahrern

Begehen Berufskraftfahrer straßenverkehrsrechtliche Verstöße, so werden diese – ggf. als besondere Tatbestände des BKat – wie gewohnt nach den Regelsätzen geahndet.

Daneben existieren für die besondere Berufsgruppe „Fahrpersonal“ eigene verkehrsrechtlich relevante Vorschriften.

Als **Fahrpersonal** werden diejenigen Kraftfahrer verstanden, die aus arbeitsvertraglicher Pflicht heraus ein Fahrzeug führen. Aber auch den Arbeitgebern der angestellten Berufskraftfahrer gegenüber entfaltet das Fahrpersonalgesetz (FPersG) seine Wirkung.

Die §§ 8, 8a FPersG verweisen auf die aufgrund § 2 FPersG erlassene Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese Systematik entspricht der zwischen StVG und StVO (*Mergenthaler*, in: Kraftverkehrskontrolle, § 21 FPersV Rn. 3).

In **§ 21 FPersV** findet sich eine umfassende Aufzählung an Ordnungswidrigkeiten. In den **§§ 22 und 23 FPersV** werden Verstöße gegen das AETR bzw. die VO (EU) Nr. 165/2014 als Ordnungswidrigkeiten aufgezählt.

Ordnungswidrigkeiten sind beispielsweise Verstöße gegen **Lenk- und Ruhezeiten** (z. B. § 21 Abs. 2 Nr. 1 FPersV i. V. m. § 1 Abs. 1 FPersV) oder das **Nicht- (ordnungsgemäße) Benutzen eines Fahrtenschreibers** (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FPersV i. V. m. Art. 3 Abs. 1 bzw. Art. 32 Abs. 1 VO (EU) Nr. 165/2014).

Um auch hier eine bundeseinheitliche Sanktionierung zu erreichen, gibt es verwaltungsinterne Bußgeldkataloge.

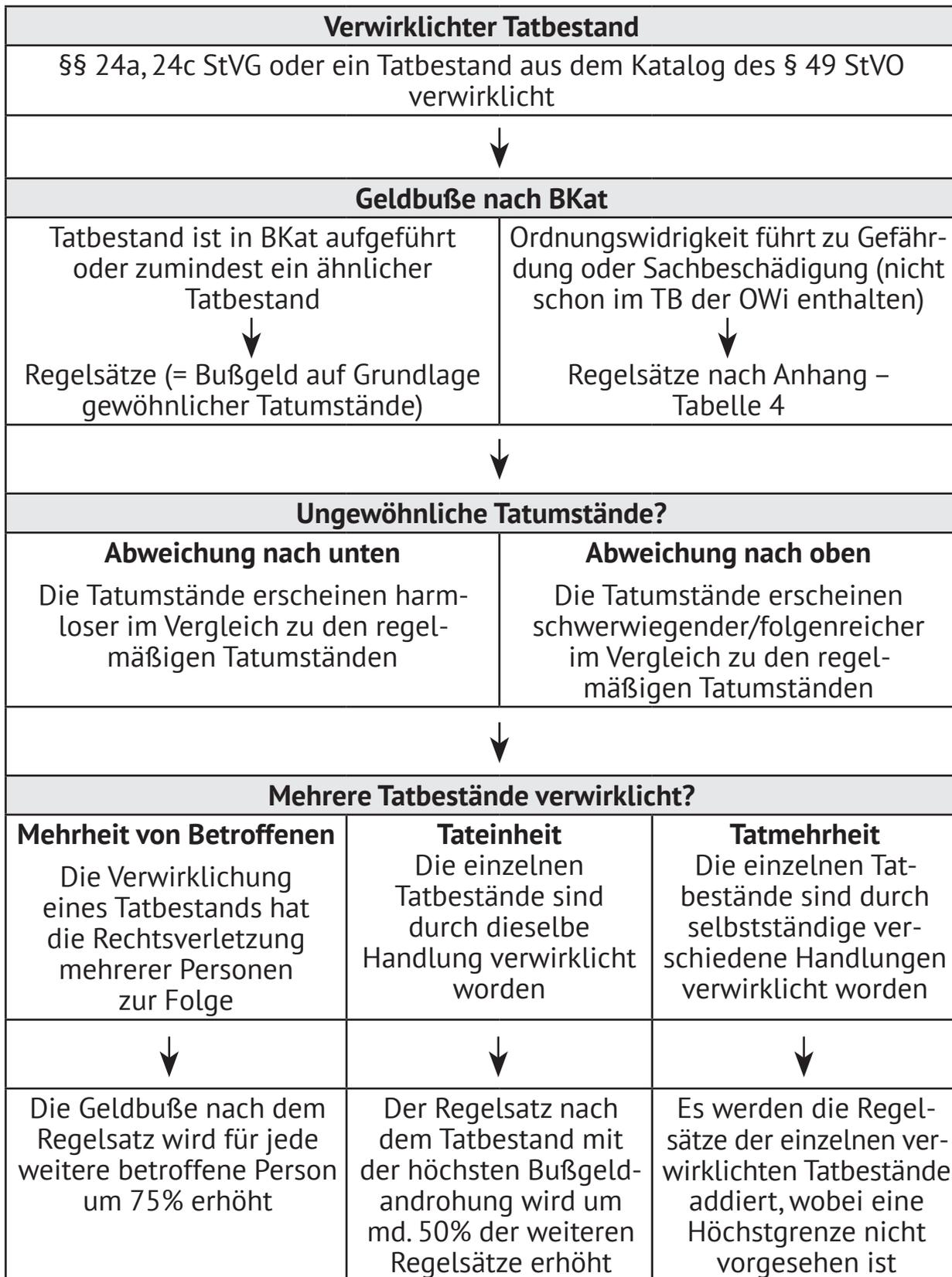
Wichtig: Da diese Bußgeldkataloge jeweils nicht als Verordnung erlassen wurden, entfalten sie nur verwaltungsinterne Wirkung (*Mergenthaler*, in: Kraftverkehrskontrolle, § 21 FPersV Rn. 5).

Erteilung eines Verwarngeldes

5

Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 35 Abs. 2 OWiG: Verwaltungsbehörde → § 26 Abs. 1 StVG: die Behörde oder Dienststelle der Polizei, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird (zentrale oder regionale Bußgeldstelle) ■ Polizei, bei Verfolgung der OWi im ersten Zugriff: § 57 Abs. 2 OWiG ■ Ermächtigte Personen: § 57 Abs. 1 OWiG
Verfahren, Form	<ul style="list-style-type: none"> ■ OWi nach äußerem Erscheinungsbild gegeben ■ Mündliche oder schriftliche Erteilung der Verwarnung ■ Ggf. Ausweisung der Ermächtigungspersonen ■ Belehrung über Verweigerungsrecht ■ Zustimmung des Betroffenen + Zahlung des Verwarngeldes
RGL	§ 56 Abs. 1 OWiG
TB	OWi nach §§ 24, 24a, 24c StVG (TB + RW + Schuld) Bußgeld bis max. 55 € in Anlage BKatV für begangene OWi festgelegt
Ermessen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Opportunitätsprinzip, § 47 Abs. 1 OWiG: Jederzeitige Beendigung des Verfahrens möglich (KEIN Verfolgungszwang) → unverhältnismäßiger Aufwand der Ermittlung, Zweck des Verwarngelds durch Festsetzung dessen nicht erreichbar ■ Abweichung vom Regelfall (gewöhnliche Tatumstände): ggf. abweichende Bußgeldfestlegung je nach Einzelfall ■ Bloße Verwarnung: Geringfügige OWi, d. h. unter Berücksichtigung der Bedeutung der OWi und des Grads der Vorwerfbarkeit
	↓
	Festsetzung des Verwarngelds (5 € bis max. 55 €): nach Anlage BKatV

Festlegung der Höhe der Geldbuße



Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs- Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	Punkte nach dem BT-Kat-OWi
3.3.1	– mit Gefährdung	§ 2 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	35 €	
3.3.2	– mit Sach- beschädigung	§ 2 Absatz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	40 €	
3.4	eines markierten Schutzstreifens als Radfahrer	§ 2 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 2	15 €	
3.4.1	– mit Behinderung	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2	20 €	
3.4.2	– mit Gefährdung		25 €	
3.4.3	– mit Sach- beschädigung		30 €	
4	Gegen das Rechts- fahrgebot verstoßen	§ 2 Absatz 2 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 2		
4.1	bei Gegenverkehr, beim Überholt- werden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen Anderen gefährdet		80 €	1 Punkt
4.2	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen Anderen behindert		80 €	1 Punkt
5	Schienenbahn nicht durchfahren lassen	§ 2 Absatz 3 § 49 Absatz 1 Nummer 2	5 €	
5a	Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schnee- matsch, Eis- oder Reif- glätte ohne Berei-	§ 2 Absatz 3a Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 2	60 €	1 Punkt

Lfd. Nr.	Tatbestand	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten	Punkte nach dem BT-Kat-OWi
12.1	bei einer Geschwindigkeit bis 80 km/h		25 €	
12.2	– mit Gefährdung	§ 4 Absatz 1 Satz 1 § 1 Absatz 2 § 49 Absatz 1 Nummer 1, 4	30 €	
12.3	– mit Sachbeschädigung		35 €	
12.4	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, sofern der Abstand in Metern nicht weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug	§ 4 Absatz 1 Satz 1 § 49 Absatz 1 Nummer 4	35 €	
12.5	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe a	75 € 1 Punkt – 320 € 1 Punkt
12.6	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe b	75 € 1 Punkt – 320 € Fahrverbot 3 Monate 2 Punkte
12.7	bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug		Tabelle 2 Buchstabe c	100 € 1 Punkt – 400 € Fahrverbot 3 Monate 2 Punkte

Ausgewählte Bußgeldkataloge bei Verstößen des Fahrpersonals

Im Folgenden werden der Vollständigkeit wegen exemplarisch 2 Bußgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) dargestellt⁵.

Zur Erinnerung: Diese entfalten keine rechtliche Wirkung. Sie dienen lediglich den Behörden als Anhaltspunkt, um möglichst bundeseinheitliche Bußgelder festzulegen.

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014

– Auszug –

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften betreffend den Einbau, die Benutzung, die Prüfung und die Kontrolle von Fahrtenschreibern				
301	einen Fahrtenschreiber nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Fahrtenschreibers sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 1.000,- €

⁵ Zum Redaktionsschluss (2.12.2021) lagen dem Verlag die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, September 2018, 4. Auflage, vor. Abrufbar unter:
https://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen?tx_ikanoslasipublications_publications%5Baction%5D=show&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_ikanoslasipublications_publications%5Bpublication%5D=36&cHash=e87e5f759ce50438b8d27de818e1fc9e (zuletzt aufgerufen am 2. 12. 2021).

Verordnung (EU) Nr. 165/2014				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
Verstöße gegen die Vorschriften betreffend den Einbau, die Benutzung, die Prüfung und die Kontrolle von Fahrtenschreibern				
301a			einen Fahrtenschreiber nicht einbaut. Je Fall Artikel 3 Absatz 1	§ 23 Absatz 1 Nr. 1 1.500,- €
302	eine andere ⁶ , eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine <ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle nicht möglich ist ■ Kontrolle erschwert wird Artikel 27 Absatz 2	§ 23 Absatz 2 Nr. 1 250,- € 75,- €		
303	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 29 Absatz 5	§ 23 Absatz 2 Nr. 1b 50,- €		

⁶ Die Verwendung einer anderen Fahrerkarte wird nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn der Verstoß nicht als Straftat von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird.